



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu einem Entwurf zur Ergänzung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zu kommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt grundsätzlich das Engagement des Bundes für eine gute familien- und schulergänzende Tagesbetreuung. Auch teilt der Regierungsrat die inhaltliche Stossrichtung der Vorlage und ist der Meinung, dass die beiden Hauptziele der Gesetzesänderung die richtigen sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu stärken.

Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern

Im Kanton Basel-Stadt gibt es in der familienergänzenden Kinderbetreuung zum einen die Tagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter (Kindertagesstätten) und zum anderen die Tagesstrukturen an den Volksschulen für Schulkinder. Tagesstrukturen ergänzen den obligatorischen Unterricht durch ein modulares System an Betreuungseinheiten. Sie sind bereits jetzt stark subventioniert; die Eltern tragen höchstens einen Drittel der Vollkosten. Sozial sehr schwache Eltern werden vollumfänglich subventioniert. Die gute Durchmischung in den Betreuungsangeboten und der dadurch resultierende pädagogische Nutzen für eine grosse Bandbreite der Kinder zeigen, dass der Kanton Basel-Stadt diesbezüglich auf dem richtigen Weg ist. Aufgrund dieser Erfahrungen unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundes, durch eine Finanzhilfe die Drittbetreuungskosten der Eltern in der ganzen Schweiz zu senken.

Die Kosten für Kindertagesstätten (Tagesbetreuung im Vorschulalter) im Kanton Basel-Stadt können vor allem für mittelständische Familien eine Belastung fürs Haushaltsbudget sein. Derzeit wird das kantonale Tagesbetreuungsgesetz revidiert. Heute gibt es im Kanton Basel-Stadt ein Finanzierungssystem mit verschiedenen Kategorien von Tagesheimen (ein Teil der Tagesheime

wird objektfinanziert, bei anderen besteht eine Subjektfinanzierung). Das mit der Revision vorgeschlagene neue System soll sich ausschliesslich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern richten und zielt auf eine konsequente Subjektfinanzierung.

Bessere Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern

Die Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren stark verändert und die Anforderungen an Arbeitnehmer werden grösser. In dieser Einschätzung teilt der Regierungsrat die Argumentation des Bundesrates. Dennoch dürfen die Bedürfnisse der Kinder nicht vergessen gehen. Diese decken sich nicht zwingend mit den Anforderungen der Arbeitswelt an die Eltern. So müssen gemäss Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt die Tagesstrukturen nach pädagogischen Grundsätzen geführt werden. Dabei sind die Beziehungsarbeit und die Beziehungskontinuität ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit.

Im Kanton Basel-Stadt gab es bereits Versuche mit Betreuungsangeboten an Randzeiten in Kindertagesstätten. Ein deutlicher Bedarf nach erweiterten Öffnungszeiten zeigte sich allerdings nicht. Auch in den Tagesstrukturen ist der Bedarf nach Randzeiten eher gering. Es hat sich weiter gezeigt, dass sich in den Institutionen unregelmässige Angebote schlecht umsetzen lassen, weshalb in Basel für flexible Betreuungsangebote Tagesfamilien eine wichtige Rolle übernehmen.

Die Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern gehen an juristische oder natürliche Personen, die ein solches Projekt aufbauen möchten. Es handelt sich also um eine Objektfinanzierung. Da der Kanton Basel-Stadt eine konsequente Subjektfinanzierung einführen möchte, wird die Übernahme solcher Finanzhilfen durch den Kanton nach Ablauf der Anschubfinanzierung durch den Bund kaum umsetzbar.

2. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Bemerkung zu Art. 3a Abs. 1:

Dass Beiträge von Arbeitgebern an die Erhöhung der Subventionen angerechnet werden können, trägt denjenigen kantonalen Finanzierungsmodellen Rechnung, bei denen Arbeitgeber bei der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung beteiligt sind. Der Bund gewährt den Kantonen Finanzhilfen für die Erhöhung der Subventionen, die Beiträge der Arbeitgeber an die familienergänzende Kinderbetreuung gesetzlich vorschreiben – wie dies heute in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Freiburg der Fall ist.

Damit müssten weitere Kantone, die Arbeitgeber beteiligen möchten, ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen. Im Kanton Basel-Stadt wurde der Einbezug der Arbeitgeber in die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten immer wieder diskutiert, zuletzt im Rahmen der aktuellen Arbeiten an der Revision des Tagesbetreuungsgesetzes. Es zeigte sich allerdings, dass eine Umsetzung nicht einfach ist.

Bemerkung zu Art. 3a Abs. 2:

Der Regierungsrat teilt das Ansinnen, dass eine Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern langfristig sein sollte. Kantonale Finanzplanungen sind allerdings in der Regel nicht auf sechs Jahre ausgerichtet, womit diese Vorgabe in der Praxis kaum umzusetzen ist.

Antrag: Die Vorgabe, dass die Finanzierung der Subventionen mindestens für sechs Jahre gesichert erscheinen soll, ist aus unserer Sicht unrealistisch und sollte angepasst werden.

Bemerkung zu Art. 3b

Die durch den Bund geleisteten Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern haben Objektfinanzierungscharakter. Sie können in den Kantonen, die ein System von Subjektfinanzierungen kennen, kaum übernommen und weitergeführt werden.

Antrag: Die Vorlage sollte diesem Umstand Rechnung tragen.

Bemerkung zu Art. 3b Abs. 2:

Zwar begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der Vorlage, Projekte zu finanzieren, die Betreuungsangebote für Eltern mit unregelmässigen oder flexiblen Arbeitszeiten gewährleisten. Allerdings entsprechen die Bedürfnisse der Kinder nicht immer den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Eltern nach Flexibilität.

Antrag: Wir beantragen die Ergänzung, dass solche Projekte das Wohl des Kindes im Auge behalten sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Sandra Dettwiler, Leiterin der Abteilung Jugend- und Familienangebote, sandra.dettwiler@bs.ch, Tel. 061 267 84 85, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin